

von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen anzuwenden.

(2) Rückständige Beträge sind im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(3) Ist die Abrechnung nicht abgegeben, so kann die Produktionsabgabe auf 110 vom Hundert der auf den vorangegangenen Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe festgesetzt werden. Wird die Abrechnung nach erfolgter Festsetzung der Produktionsabgabe abgegeben, so ist die Festsetzung der Produktionsabgabe zu berichtigen. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt unberührt.

§

VII. Kontrolle

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen und die Räte der Bezirke, Stadtkreise und Kreise, Abteilung Finanzen, sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Der Kontrolle unterliegen

1. die Zahlungspflichtigen,
2. diejenigen Abnehmer, die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

VIII. Zuständigkeit

§ 11

(1) Für die Ermittlung, Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Produktionsabgabe ist der Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet. Für die Kontrolle der Produktionsabgabe ist außerdem der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des zur Zahlung der Produktionsabgabe verpflichteten Betriebes befindet.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, in einzelnen Fällen die Zuständigkeit anderweitig zu regeln.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für diejenigen Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, die vom Zahlungspflichtigen Produkte preisbegünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck bezogen haben.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Wird ein Betrieb der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft von einem anderen Betrieb der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft übernommen, so gehen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten und Rechte auf den übernehmenden Betrieb über.

§ 13

Wird gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, sind die Strafbestimmungen des § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) anzuwenden.

§ 14

Der Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

B. Dienstleistungsabgabe

I. Allgemeine Grundsätze

§ 15

(1) Die Dienstleistungsabgabe ist ein Teil der staatlichen Einnahmen aus den Dienstleistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die für die Produktionsabgabe geltenden allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen dieser Verordnung sind sinngemäß auf die Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

II. Zahlungspflichtiger

§ 16

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe verpflichtet (Zahlungspflichtiger). Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, soweit sie Dienstleistungen ausführen.

III. Grundlage der Zahlungspflicht

& § 17

Die Pflicht zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe ist an die Ausführung von Dienstleistungen gegen Entgelt gebunden.

IV. Erhebungsformen und Sätze der Dienstleistungsabgabe

§ 18

Für die von den industriellen Nebenbetrieben der volkseigenen Landwirtschaft ausgeführten Dienstleistungen sind die Sätze der Tabelle der Dienstleistungsabgabe anzuwenden.

V. Fälligkeit, Entrichtung und Abrechnung der Dienstleistungsabgabe

§ 19

Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Dienstleistungen ausführt, für die ein Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

I. Einführung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe

§ 20

Der Minister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Staatssekretär m. e. G., von welchem Zeitpunkt an die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe in den einzelnen Industriezweigen und Dienstleistungszweigen der volkseigenen Wirtschaft oder in Teilen davon eingeführt wird.